

FAQ: Anschlussförderung im Rahmen der Dritten Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Kindern und Jugendlichen (MINT-Cluster III) vom 06. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.1	Ist die Förderbekanntmachung vom 01.02.2021 weiterhin bindend?	2
1.2	Welche Maßnahmen können in einer Anschlussförderung umgesetzt werden?	2
1.3	Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung?	2
1.4	Wer kann eine Anschlussförderung beantragen?	2
1.5	Wie lang darf die Anschlussförderung sein?	2
1.6	Wie hoch dürfen die Ausgaben / Kosten für die Anschlussförderung sein?	2
1.7	Welche Ausgaben bzw. Kosten sind zuwendungsfähig?.....	3
1.8	Ab wann startet die Anschlussförderung?	3
1.9	Muss erneut ein Antrag eingereicht werden?	3
1.10	Was muss in der Gesamtvorhabenbeschreibung (GVB) stehen?	3
1.11	Kann der Antrag zur Anschlussfinanzierung vom ursprünglichen Antrag bzw. der Projektskizze abweichen?	3
1.12	Kann eine Anschlussförderung auch mit weniger / mehr Partnern umgesetzt werden?	3
1.13	Welche Einrichtungsformen sind antragsberechtigt?	4
1.14	Was ist bei Kooperationen mit Schulen zu beachten?	4
1.15	Wie erfolgt eine Einreichung der Antragsunterlagen?	4
1.16	Welcher Verbundpartner reicht welche Antragsunterlagen ein?	4
1.17	Welche Rechtsgrundlage liegt der Anschlussförderung zugrunde?	5
1.18	Kann auch eine Verlängerung der Laufzeit ohne zusätzliche Fördermittel beantragt werden?	5
1.19	Wie erhalte ich Unterstützung bei der Antragsstellung?	5

1.1 Ist die Förderbekanntmachung vom 01.02.2021 weiterhin bindend?

Ja, Grundlage für die Zwischenbegutachtung und Antragstellung der geförderten Projekte für eine zweite Förderphase (Anschlussförderung) ist weiterhin die Bekanntmachung vom 06.03.2023: "Dritte Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen (MINT-Cluster III)". In der Anschlussphase wird demnach weiterhin die "Etablierung von MINT-Clustern zur Förderung der MINT-Bildung von Kindern und Jugendlichen" gefördert. Die Entwicklung von MINT-Angeboten ist weiterhin nicht förderfähig.

1.2 Welche Maßnahmen können in einer Anschlussförderung umgesetzt werden?

Ein Fokus der Aktivitäten der Anschlussphase sollte in folgenden Bereichen liegen:

- Verstetigung der MINT-Angebote mit einem belastbaren Betreibermodell für die Zeit nach Auslaufen der Bundesförderung und Evaluation der MINT-Bildungsangebote bzw. der weiteren Arbeiten des Clusters und der Zusammenarbeit der Verbundpartner.

Darüber hinaus sind (im Sinne der Förderrichtlinie) als inhaltliche Schwerpunkte der Anschlussphase zu berücksichtigen:

- Zusätzliche/intensivierte Adressierung von Mädchen und jungen Frauen
- Zusätzliche/intensivierte Adressierung von bildungsbenachteiligten Zielgruppen
- Zusätzliche/intensivierte Kooperationen mit Schulen.

Derartige Schwerpunkte sind in der Vorhabenbeschreibung und im Arbeits- und Finanzplan konkret auszuführen, insbesondere wenn dadurch die Gesamt-Fördersumme die Grenze von 600.000 € überschreitet.

1.3 Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.4 Wer kann eine Anschlussförderung beantragen?

Grundsätzlich können diejenigen Einrichtungen eine Anschlussförderung erhalten, die bereits in der ersten Förderphase gefördert wurden und deren Projekte seitens der Evaluation / Zwischenbegutachtung positiv bewertet wurden. In begründeten Fällen können neue Cluster-Partner hinzukommen, sofern es dem Erfolg des Clusters dient.

1.5 Wie lang darf die Anschlussförderung sein?

Die Anschlussförderung darf maximal 24 Monate umfassen.

1.6 Wie hoch dürfen die Ausgaben / Kosten für die Anschlussförderung sein?

Die Höhe der Zuwendung pro Cluster richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Es gelten weiterhin die Limitationen aus der Bekanntmachung vom 06.03.2023 bezüglich der Förderfähigkeit und der Obergrenze der Förderung von 600.000 € für max. fünf Jahre sowie von 1.000.000 € für Cluster mit einem gut begründeten Mehrbedarf. Gleichzeitig darf die Bagatellgrenze von 10.000 € pro Antragsteller und Bewilligungszeitraum nicht unterschritten werden.

1.7 Welche Ausgaben bzw. Kosten sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten sind hierbei vorhabenbezogene Personal-, Sach- und Reisemittel, die dazu geeignet sind, MINT-Bildung im Rahmen der Clusterstrukturen anzubieten. Als Sachmittel sind z. B. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Büro- und Geschäftsbedarf, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufträge für außerschulisches Lehrpersonal zuwendungsfähig. Nicht Bestandteil der Förderung ist die Entwicklung von Inhalten der MINT-Bildungsangebote. Ausgeschlossen sind ebenfalls Ausgaben bzw. Kosten für Baumaßnahmen und Großinvestitionen.

1.8 Ab wann startet die Anschlussförderung?

Die Anschlussförderung muss direkt an die erste Phase anschließen. Das genaue Datum hängt von der Laufzeit des jeweiligen Projektes ab.

1.9 Muss erneut ein Antrag eingereicht werden?

Ja, die Einreichung förmlicher Förderanträge ist notwendig. Der Antrag (AZA / AZAP / AZK) ist über das Antragssystem [easy-Online](#) einzureichen und kann dort über das TAN-Verfahren verifiziert werden. Mit dem TAN-Verfahren haben Sie die Möglichkeit, das eingereichte Antragsformular mittels einer an eine E-Mail-Adresse gesendeten TAN zu verifizieren. Die Einreichung der Unterlagen auf postalischem Weg ist nicht möglich.

1.10 Was muss in der Gesamtvorhabenbeschreibung (GVB) stehen?

Die Gesamtvorhabenbeschreibung für eine Anschlussförderung darf maximal 21.000 Zeichen inkl. Leerzeichen lang sein und muss folgende Punkte beinhalten:

- Ergebnisse der ersten Förderphase (bisherige Meilensteine),
- Projektziele für die zweite Förderphase (Aufgaben/Rollen der jeweiligen Verbundpartner),
- Qualitätssicherungskonzept (zur Verbesserung der Bildungsangebote bzw. der Zusammenarbeit der Verbundpartner; Maßnahmen zur Selbst-/ Wirkungsanalyse, zum Monitoring oder zur Evaluation);
- Ansätze zur Verstetigung (inkl. Betreibermodell). Eine Vorlage wird bereitgestellt.

1.11 Kann der Antrag zur Anschlussfinanzierung vom ursprünglichen Antrag bzw. der Projektskizze abweichen?

Der Antrag steht für sich und ersetzt Vorhabenbeschreibungen / Finanzierungskonzepte zur Anschlussphase aus der ursprünglichen Projektskizze bzw. dem ursprünglichen Antrag. Es ist sinnvoll, Erfahrungen der ersten Förderphase in das Vorhaben, seine Beschreibung und finanzielle Kalkulation einfließen zu lassen. Die Begründung größerer Abweichungen vom ursprünglichen Vorhaben sollte dennoch erläutert werden.

1.12 Kann eine Anschlussförderung auch mit weniger / mehr Partnern umgesetzt werden?

Ja, eine Änderung der Clusterpartner (Teilvorhaben) ist möglich, wenn sie inhaltlich begründet ist. Dies wird im Einzelfall geprüft. Auch die Einbeziehung neuer Clusterpartner ist möglich. Verbundprojekte bestehen laut zugrundeliegender Förderrichtlinie (veröffentlicht im BAnz am 06.03.2023) aus mindestens drei der im Folgenden genannten vier Bereiche: Wissenschaft und Bildung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und öffentlicher Sektor auf kommunaler Ebene.

1.13 Welche Einrichtungenformen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen, wie z. B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung müssen nationale Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

1.14 Was ist bei Kooperationen mit Schulen zu beachten?

Zwar sind rein schulische Aktivitäten nicht förderfähig, eine Kooperation zwischen außerschulischen und schulischen Akteuren ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

Mit außerschulischen Angeboten sind Aktivitäten gemeint, die von nicht-schulischen Institutionen durchgeführt werden. Dabei ist es möglich, in die außerschulischen Angebote Lehrkräfte einzubeziehen. Dies kann z. B. außerhalb der Schulpflichtzeiten an außerschulischen Lernorten, im Rahmen der Kooperation mit Schulen aber auch in Schulen und/oder während der Schulzeit, nicht aber in der Unterrichtszeit stattfinden.

1.15 Wie erfolgt eine Einreichung der Antragsunterlagen?

Der Antrag (AZA/AZK) ist über das elektronische Antragssystem easy-Online einzureichen und kann dort über das TAN-Verfahren verifiziert werden. Mit dem TAN-Verfahren haben Sie die Möglichkeit, das eingereichte Antragsformular mittels einer an eine E-Mail-Adresse gesendeten TAN zu verifizieren. Eine Handreichung zur Nutzung des TAN-Verfahrens wird mit der Aufforderung zur Antragseinreichung zur Verfügung gestellt. Die Einreichung der Unterlagen auf postalischem Weg ist nicht möglich.

1.16 Welcher Verbundpartner reicht welche Antragsunterlagen ein?

Koordinierender Clusterpartner reicht ein:

- **AZA oder AZAP oder AZK**
- Bestätigungs-Scan mit Unterschriften der Projektleitungen aller Verbundpartner
Datei: AKRONYM_Bestätigung
- **Gesamtvorhabenbeschreibung**
Datei: AKRONYM_GVB
- **Arbeitsplan**
Datei: AKRONYM_AP
- **Kennzahlen**
Datei: AKRONYM_KennZ
- **Eignung neuer Teilvorhaben** (nur bei veränderter Zusammensetzung des Verbundes, für alle neuen Verbundpartner gebündelt in einer Datei
Datei: AKRONYM_Eignung neuer TV
- LOIs (optional)
Datei bitte benennen mit: AKRONYM_LOIs und nur einmal durch den Verbundkoordinator einzureichen

Jedes Teilvorhaben (TV) reicht ein:

- **Finanzierungsübersicht**
Datei: AKRONYM_TVx_FinÜ

- **Selbsterklärung zum Besserstellungsverbot** (Sämtliche Informationen und die Vorlage dazu sind in easy-Online verlinkt und mit dem Antrag einzureichen)
Datei: AKRONYM_TVx_BSV
- **Selbsterklärung zu Subventionserheblichen Tatsachen – Anlage C** (Sämtliche Informationen und die Vorlage dazu sind in easy-Online verlinkt und mit dem Antrag einzureichen)
Datei: AKRONYM_TVx_SET
- **Ausgefüllte Checkliste**
Datei: AKRONYM_TVx_Checkliste

1.17 Welche Rechtsgrundlage liegt der Anschlussförderung zugrunde?

Sie beruht auf Punkt 1.4 der Bekanntmachung vom 06.03.2023. Die Zuwendungen werden im Wege der Projekt-förderung als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

1.18 Kann auch eine Verlängerung der Laufzeit ohne zusätzliche Fördermittel beantragt werden?

Nur Projekte (Cluster), bei denen keine Anschlussförderung (2. Förderphase) vorgesehen ist, können einen Antrag auf ausgaben-/kostenneutrale Laufzeitverlängerung stellen und sich hierfür an MCJ3-Anschluss@vdivde-it.de wenden.

Anträge auf Laufzeitverlängerung ohne finanziellen Mehrbedarf werden gesondert per Änderungsbescheid beschlossen.

1.19 Wie erhalte ich Unterstützung bei der Antragsstellung?

Für Fragen stehen Ihnen der [PT-Lab-Assistant](#), die Ihrem laufenden Projekt zugewiesenen administrativen und fachlichen Betreuenden sowie das Postfach MCJ3-Anschluss@vdivde-it.de zur Verfügung.